



### **Satzung der Stadt Beeskow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Beeskow.**

#### **Sondernutzungssatzung**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung(GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I, S.154), zuletzt geändert durch Art.3, Nr.3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I, S.46, 47) der §§ 2, 4 und 6 des KAG-Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S.134), korrigierte durch Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I, S.197) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I, S.286), geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I, S. 1128) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 28.02.2007 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Sondernutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und die Sondernutzung der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen in den Ortsdurchfahrten der Stadt Beeskow. Sonstige öffentliche Straßen nach § 3 I Nr. 4 BbgStrG werden von den nachfolgenden Regelungen nur insoweit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße reicht.

Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind z.B. die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit der Fahrbahn in Verbindung stehen, Bushaldebuchten sowie Geh- und Radwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche), das Zubehör (z.B. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Bepflanzungen), der Luftraum über dem Straßenkörper und die Nebenanlagen.

##### **§ 2**

##### **Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

- (2) Sondernutzungen stellen insbesondere dar:
- das Aufgraben des Straßenkörpers
  - das Aufstellen von Warenständern, Rast- und Werbeelementen
  - das Aufstellen von Plakatständern und Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen
  - das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen
  - das Aufstellen von Behältern/Containern zur Erfassung von Wertstoffen
  - jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z. B. bauliche Anlagen, Stände für Handel und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen
  - das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs ("Rollende Läden")
  - die Errichtung von Baustelleneinrichtungen
  - das Aufstellen von Gerüsten
  - das Aufstellen von Fahrradständern
  - das Anbringen von Überspannungen mittels Seilen, Rohren, Leitungen und Brücken
  - die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper
  - das Aufstellen von Blumenschalen und sonstigen zeitweiligen, dekorativen Elementen
  - das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung und des Verkaufs.
- (3) Bei der Sondernutzung für Werbezwecke sind zusätzlich die Bestimmungen der Satzung über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung zu beachten.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Beeskow.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

### **§ 4 Erlaubnisanträge**

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung, zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über die Bezeichnung der Straßen des betroffenen Abschnitts, Grund, Art sowie Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibung, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen beizufügen.
- (3) Der Termin zur Abgabe von Erlaubnisanträgen zum 1. Januar des Folgejahres für einen Jahresstandplatz ist so festzulegen, dass eine Entscheidung über den Antrag bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres erfolgt.

- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Oder Spree zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist das Bauordnungsamt zuständig.

## **§ 5**

### **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) **Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.**
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Erlaubnisnehmer**

- (1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits in erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 7**

### **Berechtigung zur Sondernutzung**

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.

## **§ 8**

### **Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht**

Sonstige Nutzungen werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Darunter fallen Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

## **§ 9**

### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, bzw. zu widerrufen, wenn
- 1.1. durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder erhebliche Einschränkung des Gemeingebrauchs zu erwarten sind, die durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden können.
- 1.2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- 1.3. durch die Gestaltung von Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird,
- 1.4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,

- 1.5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
  - 1.6. die Straße eingezogen werden soll,
  - 1.7. die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist und die Straßenbaubehörde aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs den Widerruf der Erlaubnis verlangt,
  - 1.8. Plakate, Plakatierungen und ähnliche Werbeträger an
    1. historischen Kandelabern (schwarz),
    2. Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen, einschließlich ihrer Pfeiler bzw. Masten,
    3. Masten für Überspannungen mit Transparenten,
    4. Bäumen und Baumschutzgittern
    5. sowie an Fahrradanhängern angebracht werden sollen bzw. sind.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringer Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können;
  4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder der Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
  6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
  7. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat,
1. für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist;
  2. sich nicht an die Auflagen aus dieser Satzung hält oder
  3. Steuerschuldner bzw. Schuldner weiterer öffentlicher Abgaben ist.

## **§ 10**

### **Pflichten des Sondernutzers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (2) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (3) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt freizuhalten.
- (4) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße, soweit sie durch die Sondernutzung und die von ihm errichteten Anlagen veranlasst sind.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen des Sondernutzers auf seine Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.

## **§ 11**

### **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt positiv Kenntnis von der Beendigung erlangt.

## **§ 12**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 13**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf:
  - a) das vorübergehende Lagern von Brennstoffen am Tage der Lieferung auf Gehwegen, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1 m Breite erhalten bleibt und
  - b) das Abstellen von Sperrmüllbehältern und der Güter für Sondersammlungen auf Gehwegen am Vorabend und am Tage der Abholung.

- c) die Ausführung von Arbeiten durch den Straßenbaulastträger.
- d) § 55 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleibt unberührt.

- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt und untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Nach Beendigung der in Absatz 1 genannten Sondernutzungen ist der Sondernutzer verpflichtet, die Straße in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere sie zu reinigen.

## **§ 14**

### **Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten**

- (1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Stadt Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.
- (2) Diese Verfügungen sowie die sonstigen Bescheide können im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Stadt richten.
- (2) Der Sondernutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

## **II. Gebühren für die Sondernutzung**

## **§ 16**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für die dem Verkehr entzogenen Flächen (Anlage 1) und den Straßenbereichen der **Zonen I-III (Anlage 2) erhoben. Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.** Für Nutzungen nach § 8 (Nutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte vereinbart.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt (s. Anlage 1). Angefangene Kalendertage, Kalenderwochen, Kalendermonate oder Kalenderjahre werden voll berechnet. Die Entscheidung über eine im Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann von den

Gebühren nach der Anlage 1 abweichen, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 17 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenfrei sind:
1. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt Beeskow oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
  2. Sondernutzung, wenn zwischen Antragsteller und der Stadt Beeskow ein Konzessionsvertrag oder ein ähnliches Vertragsverhältnis mit einer Kostenregelung bezüglich der beabsichtigten Maßnahme besteht,
  3. das Aufstellen von Fahrradständern, Bänken, Blumenschalen und Sonnenschirmen sowie das Anbringen von Markisen
  4. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen;
  5. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen.
  6. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 13
  7. Sondernutzungen für Freischankflächen, Warenauslagen und Warenpräsentationen bis einschließlich 10 m<sup>2</sup>.
- (2) Für folgende Sondernutzungen kann der Bürgermeister auf Antrag Gebührenbefreiung erteilen:
1. für Veranstaltungen die im überwiegendem öffentlichen Interesse liegen,
  2. für Stadtfeste von Kommunen im Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder)
  3. für traditionelle Feste wie zum Bsp.: Spreewaldfest oder Hansefest in Ff/o.
- (3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 gilt nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum wie z.B.
- Aufgrabungen
  - Ablagerungen
  - Gerüste
  - Baustelleneinrichtungen
- (4) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 der Satzung nicht aus.

## **§ 18 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) der Sondernutzungsausübende
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) derjenige, der die Gebührensuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.

## **§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührensuld entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung

- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder, im Falle des § 11 Abs. 2, bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das Ordnungsamt über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt.  
Die Gebührenpflicht endet frühestens mit dem Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Eine Gebühr, die in einem Jahresbetrag festgesetzt ist, wird für das laufende Jahr sofort, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

## **§ 20**

### **Erstattung der Gebühr**

- (1) Widerruft die Stadt Beeskow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen die die Stadt zu vertreten hat, wird die auf den Widerrufszeitraum anteilig entfallende Gebühr erstattet.
- (2) Wird die Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde widerrufen, werden bei Gebühren, die nach Jahren bemessen werden, auf Antrag die im voraus entrichteten Gebührenanteilig erstattet. Dabei wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.  
Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet, eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 47 Brandenburgisches Straßengesetz und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes.

### **§ 22**

#### **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß den Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I, S.289, 294) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I, S.661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I, S.298, 303) durch die Stadt Beeskow ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung - Sondernutzungssatzung - tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung vom 23.02.2005 sowie die 1. Änderung zu dieser Satzung vom 28.06.2006 außer Kraft.

Beeskow, den 28. 02. 2007

gez.  
Taschenberger  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Gebührenkatalog zur Satzung der Stadt Beeskow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Beeskow

Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Zone I	Zone II	Zone III	
				- Angaben für alle Zonen in Euro -			
	Tisch- u. Stuhlaufstellung (Freischankfläche) bis einschließlich 10 m <sup>2</sup> gebührenfrei	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	jährlich 1.3.-31.10. (Saison)	18,00 15,00	14,00 12,50	8,50	1 1000
2.	Warenauslage u. Verkaufsstände, d. vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet sind bis einschließlich 10 m <sup>2</sup> gebührenfrei	m <sup>2</sup>	jährlich monatl.	26,00 2,60	20,00 13,00 2,00 1,30		
3.	Verkaufsstände, -wagen Kioske, Pavillons u.ä.						
3.1.	Imbiß	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	jährlich monatl.	205,00 23,00	155,00 18,00 12,50	130,00	
3.2.	andere	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	jährlich monatl.	205,00 30,00	155,00 22,50	130,00 15,00	
4.	Automaten						
4.1.	Warenautomaten		St. jährlich	25,00	20,00	15,00	
4.2.	Unterhaltungsautomaten und sonstige Automaten	St.	jährlich	40,00	35,00	25,00	
5.	Zeitschrift- und Zeitungsverkauf						
5.1.	Selbstbedienungseinrichtung, einheitlich für alle Straßenzonen		St. täglich St. jährlich	2,50	50,00		
5.2.	Verkaufsstände mit einer Größe von max.2m <sup>2</sup> , einheitlich für alle Straßenzonen		je Ein- richtung täglich jährlich	5,00	100,00		
6.	Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, einheitlich für alle Straßenzonen für für je weitere angefangene		bis 5 m <sup>2</sup> täglich bis 10 m <sup>2</sup> täglich bis 100 m <sup>2</sup> täglich bis 500 m <sup>2</sup> täglich bis 1000 m <sup>2</sup> täglich 1000 m <sup>2</sup> täglich	10,00 50,00 125,00 250,00 500,00 500,00			

7.	Schaukästen, d. mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20cm oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	m <sup>2</sup>	jährlich	50,00	40,00	25,00		
8.	Werbeanlagen die selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind (Hinweisschilder)	St.	jährlich		50,00	30,00	10,00	
8.1	Werbeanlagen an Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20cm haben, hierbei sind Werbeanlagen, Firmenschilder u. Zunftszeichen mit Eigenwerbung, die fest mit dem Gebäude verbunden sind ausgenommen u. gebührenfrei.	m <sup>2</sup>	jährlich		50,00	30,00	10,00	
9.	Werbung auf Stellschildern, Stehtische u.ä.							
9.1	Werbung auf Stellschildern (z.B. A-Form)	St.	jährlich		50,00	40,00		
		St.	monatl	10,00	25,00	7,00	5,00	
9.2.	Werbeschilder, die an die Hauswand angelehnt werden	St.	jährlich		20,00	15,00		
		St.	monatl		10,00	5,00	3,00	300
10.	Werbeträger für Veranstaltungen, je angefangene 20 qm		wöchent.	75,00	65,00	50,00		
11.	Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen, z.B. Baustoffablagerung, Gerüst, Container	m <sup>2</sup>	wöchentl.	2,00	2,00	1,00		
12.	Sonstige Sondernutzungen auf unausgebautem Straßenland, sofern diese "Straßen" für den öffentlich Verkehr gewidmet sind oder als solche gelten, einheitlich für alle Straßenkategorien	m <sup>2</sup>	jährlich		5,00			

13.	Für sonstige erlaubnis- pflichtige Sondernutzungen, die in diesem Gebührenka- talog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Son- dernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebührenpositionen zu er- heben (z.Bsp.Plakate)	St. St.	täglich wöchentl.	1,00 3,00	1,00 3,00	1,00 3,00
14.	Werbung auf Transparenten an Überspannungsträgern der Stadt Beeskow	m <sup>2</sup>	wöchentl	3,00	3,00	3,00

## **Anlage 2**

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Beeskow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Beeskow

Die Zone I bilden folgende Bereiche:

Berliner Straße 8-14, Berliner Straße 23-34, Breite Straße 9-14, Breite Straße 35-36,  
Markt 1-13, Kirchgassen, Bodelschwingstraße 9-10 und 35-41,

Die Zone II bilden folgende Bereiche:

Berliner Straße 1-7, 15-22, 37-42, Bahnhofstraße 1-4, 31-34, Breite Straße 2-5, 16-34, 39-45,

Zone III umfasst folgende Bereiche:

alle übrigen Flächen auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet.